

Merkblatt

Tierwohl-Sommerweidehaltung 2024

Maßnahme T10 (Weideprämie für Rinder)

A Fördermaßnahme sowie Voraussetzungen und Verpflichtungen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung der Sommerweidehaltung von Kühen, Aufzucht- und Mastrindern sowie Kälbern mit einer Weideprämie dient dem Tierwohl von Rindern und trägt dadurch bei, die Tiergesundheit zu steigern. Die Weideprämie wird ausschließlich mit bayerischen Mitteln gefördert.

2. Allgemeine Hinweise, Verpflichtungszeitraum

Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Antragstellung nicht begründet. Der Verpflichtungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr.

Bei den einzuhaltenden Bestimmungen der Weideprämie wird zwischen Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen unterschieden:

- **Fördervoraussetzungen** stellen Voraussetzungen dar, um die Maßnahmen beantragen zu können („Zugangsbedingungen“).
- **Förderverpflichtungen** sind die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme und begründen die Höhe der Zuwendung.
- **Sonstige Auflagen** flankieren das beabsichtigte Ziel der Maßnahme und sind nicht Bestandteil der Zuwendungshöhe.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden gemäß Sanktionsmatrix (Anlage 14 der Gemeinsamen Richtlinie zur Förderung von AUKM in Bayern) bewertet.

3. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Betriebssitz in Bayern, die

- über eine Hofstelle verfügen und mindestens 3.0000 ha förderfähige Fläche einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften und
- als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Abschnitt C Nr. 2 zählen.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Betriebe, die in einem anderen Land bzw. Mitgliedstaat eine entsprechende Weideprämie beantragt haben,
- Alm- und Weidegenossenschaften,
- öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften oder
- Unternehmen in Schwierigkeiten (vgl. Abschnitt C Nr. 3) sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission.

4. Fördervoraussetzungen

- Die Weidefläche muss in Bayern liegen, landwirtschaftlich genutzt werden und es dürfen keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen.
- Klärschlamm und Fäkalien dürfen im Antrag stellenden Betrieb nicht eingesetzt werden.
- Beantragung einer mindestens zweimonatigen Weidezeit innerhalb des Zeitraums 15. Mai bis 31. Oktober. Die Weidezeit kann innerhalb des Zeitraums variabel im Rahmen des

Antrags festgelegt und auf maximal zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Jeder Zeitabschnitt umfasst dabei mindestens einen Monat (30 Tage) am Stück.

- Die Rinder bzw. Rinder, die zur Sömmerung als Pensionsvieh für die festgelegte(n) Weidezeit(en) ganz oder teilweise abgegeben werden, müssen sich im Eigentum des Antragstellers befinden bzw. in mehrjährigen schriftlichen Verträgen (Vertragsaufzucht) oder über langfristige Pachtverträge (z. B. im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge) an ihn gebunden sein. Daher sind Rinder, die zur Sömmerung als Pensionstiere aufgenommen werden, beim Pensionsbetrieb (Aufnehmer) nicht förderfähig.
- Antragstellende Abgeber und Aufnehmer von Pensionsrindern sind verpflichtet, nach Ende der Weidezeit bis spätestens 30. Dezember dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mitzuteilen, welche Rinder abgegeben bzw. aufgenommen wurden. Hierfür sind dem AELF über das Portal iBALIS die LOM der Pensionsrinder und die Betriebsnummer des Aufnehmers bzw. Abgebers mitzuteilen. Für die Berechnung der förderfähigen GV wird die Pensionsdauer des einzelnen Rindes im Pensionsbetrieb dem Antragsteller (Eigentümer der Tiere) angerechnet bzw. beim Aufnehmer der Tiere abgezogen.
- Eine Herausnahme von einzelnen Tieren aus der Weideprämie darf nur im deutlich untergeordneten Umfang der entsprechenden Weidegruppen erfolgen. Dies muss vom Antragsteller unter Angabe der Lebendohrmarke (LOM) im Portal iBALIS im Menü Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Weideprämie“ angegeben werden.

5. Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen

Förderverpflichtungen

- Von der(n) beantragten Weidegruppe(n) ist allen in Bayern gehaltenen Rindern während der festgelegten Weidezeit(en) mindestens einmal pro Tag ein Weidegang zu gewähren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der physiologische Zustand (z. B. Brunst, Kalbung) bzw. eine Krankheit des Tieres oder Witterungsextreme (nachhaltige Schädigung der Weidefläche) einen Weidegang ausschließen. Dies gilt auch bei in Pension gegebenen Rindern.

sonstige Auflagen

- Kühe mit Totgeburten werden i. d. R. in HIT bis zur ersten Lebendgeburt weiterhin als weibliche Rinder ohne Kalbung geführt. Von Antragstellern, die die Weidegruppe B nicht in Verbindung mit Weidegruppe A beantragen, sind diese Tiere von der Weideprämie auszunehmen.
- Antragsteller (Eigentümer der Rinder), die alle Rinder einer Weidegruppe oder Teile davon in Pension geben oder Pensionsrinder aufnehmen, müssen im Portal iBALIS im Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Weideprämie“ angeben, ob die Abgabe/Aufnahme von Rindern zur Sömmerung beabsichtigt ist, und die dazugehörige(n) Betriebsnummer(n) des(r) Aufnehmer(s)/Abgeber(s).

6. Hinweise

- Die Rinder werden in folgende Weidegruppen untergliedert:

A	Kühe (weibliche Rinder mit Kalbung);
B	– weibliche Rinder über 6 Monate ohne Kalbung oder – weibliche Rinder über 1 Jahr ohne Kalbung;
C	– männliche Rinder über 6 Monate oder – männliche Rinder über 1 Jahr;
D	Kälber bis 6 Monate.

- Sollten in die Förderung einbezogene Rinder während der Weidezeit(en) aus der Weidegruppe ausscheiden (z. B. Verkauf, Schlachtung), werden diese Tiere anteilig gefördert. Dies ist auch der Fall, wenn Tiere während der Weidezeit(en) aufgrund einer Kalbung bzw. des Alters in die beantragte Weidegruppe „Kühe“ bzw. in eine Weidegruppe hinein- oder aus einer Weidegruppe herauswachsen.
- Ergibt sich erst nach der Antragstellung, dass eine Abgabe oder Aufnahme von Pensionstieren erfolgt, ist dies dem AELF zwingend vor der Abgabe oder Aufnahme der Pensionstiere schriftlich mitzuteilen.
- Ergibt sich erst nach der Antragstellung, dass Einzeltiere von der Weideprämie ausgenommen werden, muss dies vom Antragsteller unter Angabe der LOM unverzüglich dem zuständigen AELF schriftlich gemeldet werden.
- Unschädlich für die Zuwendung ist die vorübergehende Abgabe an andere Halter (z. B. Pensionstierhaltung während des Sommers auf Almen / Alpen), sofern beim aufnehmenden Betrieb alle Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen eingehalten werden.
- Die maximale förderfähige Weidezeit beträgt vier Monate (120 Tage).
- Die maximale Förderung in Höhe von 75 € je GV wird bei der maximalen Weidezeit von 4 Monaten (120 Tage) gewährt.
- Der Förderbetrag berechnet sich anhand der während der gewählten Weidezeit(en) gehaltenen und in der HIT-Datenbank gemeldeten Anzahl an Rinder-GV der beantragten Weidegruppe(n) sowie der vorhandenen Weidefläche. Dabei gelten folgende GV-Werte pro Tier:

Kälber bis 6 Monate:	0,3 GV
Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre:	0,6 GV
Rinder über 2 Jahre und Kühe:	1,0 GV

- Es ist eine Mindestweidefläche von 0,07 ha je GV und Weidemonat der beantragten Weidegruppe für die festgelegte(n) Weidezeit(en) erforderlich. Ebenso muss bei jedem Aufnehmer von Pensionsrindern die Mindestweidefläche von 0,07 ha je GV und Weidemonat für die aufgenommenen Rinder und die (anteilige) Weidezeit(en) vorhanden sein.
- Als Weideflächen zählen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) angegebene und vom Antragsteller selbstbewirtschaftete Mähweiden (NC 452), Weiden (NC 453), Grünlandeinsaat Mähweide (NC 442), Grünlandeinsaat Weide (NC 443) und Hutungen (NC 454) sowie Alm-/Alpflächen (NC 455). Flächen, auf denen Maßnahmen nach dem VNP beantragt werden, können nur angerechnet werden, wenn es sich um die Maßnahmen D32, F32, G32 oder H32 handelt. Flächen, bei denen eine Beweidung mit Rindern maßnahmenbedingt (z. B. B30, K18) ausgeschlossen ist oder nur untergeordnet zulässig ist (z. B. B51, K20), können nicht auf die Weidefläche angerechnet werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden können Flächen, bei denen

aufgrund von Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. Wasserschutzgebietsverordnung) eine Beweidung ausgeschlossen ist, und Flächen die ausschließlich von anderen Tieren als Rindern beweidet werden (z. B. Pferdekoppeln, Wildgehege, ...). Diese Flächen sind mit „AUM Förderausschluss“ im Portal iBALIS im Menü „Feldstückskarte“ zu kennzeichnen (vgl. Abschnitt B Nr. 6 sowie Abschnitt E Nr. 1 in der „Anleitung zum Ausfüllen des FNN“).

B Förderverfahren

1. Antragsverfahren

Die Weideprämie ist im Rahmen der **Mehrfachantragstellung zusammen mit den notwendigen Angaben** im Portal iBALIS im Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Weideprämie“ innerhalb des Antragszeitraums bis **15. Mai 2024** beim zuständigen AELF zu beantragen. Dies gilt nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG auch dann, wenn der 15. Mai ein Feiertag, ein Samstag oder Sonntag ist.

Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn er dem AELF vollständig einschließlich aller Anlagen vorliegt.

2. Mehrfachförderung

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können neben der Weideprämie auch Zuwendungen nach dem KULAP oder VNP, eine Förderung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie im Rahmen der Direktzahlungen gewährt werden.

Darüber hinaus sind die Hinweise zur Förderfähigkeit unter Abschnitt F Nr. 1 in der „Anleitung zum Ausfüllen des FNN“ zu beachten.

C Allgemeine Hinweise

1. Bestimmungen zur Konditionalität (GAB und GLÖZ-Standards)

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums u. a. die obligatorischen Grundanforderungen zur Konditionalität zu beachten.

Die Anforderungen hinsichtlich der Konditionalität werden in der **Informationsbroschüre „Konditionalität 2024“** ausführlich beschrieben, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.

- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Konditionalität führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei der Maßnahme T10.
- Unabhängig von evtl. Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

2. Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)

Zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹ gehören nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßige Abschlüsse zu machen,

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.

und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, kann der Jahresumsatz geschätzt werden.

Bei **Partnerunternehmen** müssen auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt anteilig proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.

Bei **verbundenen Unternehmen** erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

Die vorher genannten Unternehmenstypen unterscheiden sich wie folgt:

- Eigenständiges Unternehmen sind Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen.
- Partnerunternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss.
- Verbundene Unternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals verloren hat. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer Gesamtbetrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Eine Gesellschaft, bei der zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), und die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Kapitals verloren hat. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- Ein Unternehmen, das Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt.
- Ein Unternehmen, das eine Rettungsbeihilfe erhalten und den Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie noch nicht beendet hat, beziehungsweise das eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt.

4. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

5. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Die ÄELF sind verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur **Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden. Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben waren bzw. Förderverpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Förderprogrammen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

6. Hinweis auf steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen für die Maßnahme T10-Sommerweideprämie für Rinder. Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum sowie Steuernummer (sofern vorhanden)
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und Tag der Zahlung.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Verwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

7. Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist das örtlich zuständige AELF.

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe, zur Förderabwicklung sowie für entsprechende Kontrollen verarbeitet und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Die Daten werden zur Erstellung des Agrarberichts und aufgrund weiterer Berichtspflichten an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus weitergeleitet. Die auszahlungsrelevanten Daten werden an die zuständige Kasse des Landes Bayern weitergeleitet.

Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen finden Sie im Internet über die Seiten www.stmelf.bayern.de/datenschutz bzw. www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/ nach Aufruf des zuständigen AELF unter „Datenschutz“. Alternativ sind diese Informationen auch unmittelbar beim jeweiligen AELF zu erhalten.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind bei Zuwendungen, die 10.000 € überschreiten, Informationen über jede Einzelbeihilfe zu veröffentlichen.

8. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist, dass gegen den **Antragsteller** oder dessen nach Satzung oder Gesetz **Vertretungsberechtigten** in den letzten 5 Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.